

führet. *Brunnem. l.c.* Auf den Fall aber / da der Inquisit entweder frey ge- 51
 sprochen oder verdammet wird / ist zu wissen / daß / wenn er absolviret und frey
 gesprochen wird / auch keine Ursach durch seine Aufführung zu der Inquisition
 gegeben / er billig Schaden und Unkosten wieder fordere / wie kurz zuvor ge-
 sagt. Wann er aber verdammet wird / so ist zu sehen / ob er mit der Todes-
 oder nur mit einer Leibes- Straffe beleet werde. Auf den ersten Fall wollen
 ihn die Rechts- Gelehrte von Bezahlung der Unkosten frey sprechen. *Matth.*
Coler. P. I. D. 214. *Matth. Berlich. P. 4. concl. 19. n. 38.* *B. Carpzov. d. q. 138. n. 6.*
 Wiewol auch nicht unbillig wäre / daß / wenn der condemnirte Ubelthäter
 so viel Mittel / daß er sich selbst unterhalten könnte / er wenigstens die Azungs-
 Kosten aus seinem eigenen Beutel stehen müste. *Conf. Paris de Put. in tract.*
de Synd. cap. 4. *Felin. in cap. 9. X. de jurejur.* Wenn aber der Gefangene 52
 nicht mit der Todes- sondern einer andern Leibes- Straffe / als mit der Rele-
 gation, Fustigation u. s. w. beleet wird / so muß er die Unkosten / welche auf den
 Proceß verwandt worden / aus seinen Mitteln / wenn er so viel hat / stehen und
 über sich nehmen. *Jason. in l. 32. n. 2. ff. de Pact.* *Matth. Wesenbec. ad pr. J. de*
publ. jud. n. II. *Carpzov. l.c. n. 16.* Ist er aber dieses zu thun nicht bemittelt
 genug / so muß der Richter ex Fisco solche Unkosten ergehen lassen. *Expensæ*
enim justitiæ sunt impensæ Reipubl. necessariae. l. 6. C. de Navicular. lib. II.
Matth. Wesenb. conf 150. n. 14. Bey solchen Umständen ist auch der Richter
 verbunden / dem armen Inhaftirten ex Fisco einen Defensorem und Advo-
 catum zuzugeben. *Carpzov. d. q. 138.*

(22. entleibet) Hie wird von der Straffe desjenigen gehandelt / welcher 53
 aus Versehen einen andern / als er sich zu tödten sürgenommen gehabt / getödtet
 hat. Und obzwar einige sind / welche einen solchen Mörder von der ordent-
 lichen Todes- Straffe der Todtschläger zu eximiren und zu befreyen geden-
 cken; *Vid. Jod. Damhud. prax. crim. cap. 85. n. 7.* *Jac. Menoch. lib. 2. A. J. Q.*
cent. 4. cas. 324. n. 10. So ist doch der sicherste Weg / zu behaupten / daß in sol-
 chem Falle die ordentliche Todes- Straffe statt habe; gestalt dieses dem gött-
 lichen Befehle am nächsten kommt / als welches überhaupt sagt: Du solt nicht
 tödten / und wer Menschen- Blut vergeußt / daß dessen Blut solle wieder ver-
 gossen werden. Wie dann auch dieser Meinung die meisten Rechts- Lehrer
 beypflichten. *Bartol. in l. II. §. fin. n. 7. ff. de pœn.* *Ant. Gomez tom. 3. variar. resol.*
cap. 3. n. 34. *Joh. Harprecht. ad §. Item lex Cornel. J. de publ. jud. n. 118.* *Nicol.*
Boer. decis. 83. n. 1. *B. Carpzov. quest. 5. Pract. Crim. Jul. Clar. lib. 5. sentent.*
 §. Ho-